

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0811/2021

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Rode-Weber, Susanna

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 01/31191

Investitionskosten: nein

ja

Betrag: 400.000,- €

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	16.09.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Finanzhaushalt der Bürgerhospitalstiftung 2021; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung bei HHSt. 31191.0960003 – Anlagen im Bau für Baumaßnahmen (Förderung des Stiftungsvermögens)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 400.000 € bei HHSt. 31191.0960003 – Anlagen im Bau für Baumaßnahmen (Förderung des Stiftungsvermögens).

Begründung:

Das Untergeschoss des Anwesens der Bürgerhospitalstiftung in der Kutschergasse 3 wird seit November 2019 gewerblich vermietet. Jetzt zeigt der Mieter ein großes Interesse an einer Erweiterung seiner Miete für das ganze Haus.

Die Konzeption des Gebäudes entspricht der eines Einfamilienhauses. Eine alleinige Sanierung der oberen Geschosse (Obergeschoss und Dachgeschoss) hätte zu starken Beschränkung in der Machbarkeit und ebenfalls zu starken Einschränkungen der Nutzung des Erdgeschosses geführt. Das Verlegen der Wasser- und Abwasserleitungen in den oberen Geschossen hätte immer auch Eingriffe im Erdgeschoss erfordert, dies ist bei einem Komplettumbau unkritisch.

Derzeit werden die Müllbehälter beider Einheiten im Treppenraum gelagert. Dies ist weder nach den Brandschutzverordnungen zulässig, noch eine hygienisch haltbare Situation. Durch den Umbau des gesamten Gebäudes kann ein Innenhof geschaffen werden, der zur Aufnahme der Müllbehälter genutzt werden kann. Ebenso kann dadurch im Obergeschoss ein Balkon entstehen, der die Wohnqualität des Gebäudes stark erhöht.

Diese Maßnahme ist unabweisbar i. S. von Ziff. 1 der VV Nr. 4.1.3 zu §103 GemO, da damit ein finanzieller Nachteil durch entgangene Mieteinnahmen erspart bleibt. Außerdem dient die Maßnahme zur Wertsteigerung und zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht.

Mit dem Antrag vom 25.09.2021 bittet die Fachabteilung um Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe und Bereitstellung der Haushaltsmittel.

Da die Kosten der Maßnahme nicht bekannt und vorerst von einem Architekturbüro ermittelt werden mussten, wurde von der Verwaltung im Vorfeld der für die Beauftragung benötigte Betrag von 27.000,00 € außerplanmäßig bereitgestellt. Dieser ist in diesem Antrag enthalten.

Da der außerplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung über entsprechende Kürzung des Jahresüberschusses und der damit verbundenen Zuführung zur Kapitalrücklage.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.